Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt



Dürerweg

Sylbach

Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt Dr.-Neukam-Straße 3 97437 Haßfurt

Telefon: +49 9521 944455 Telefax: +49 9521 944457

E-Mail: foerderverein@gs-hassfurt.de Homepage: www.grundschulehassfurt.de

Satzung Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt Dr.-Neukam-Straße 3 97437 Haßfurt



#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt".
- (2) Er hat seinen Sitz in Haßfurt.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schulkinder in der Grundschule Haßfurt durch Anschaffung von Ausstattungsgegenständen.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - b) freiwillige Spenden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem unter Nr. 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) § 55 S. 1 ff.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Der Vermögensfall ist in Nr. 12 der Satzung geregelt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch seine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen,
  - c) durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt,
  - d) durch Streichung bei Rückständen von Jahresbeiträgen.

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt Dr.-Neukam-Straße 3 97437 Haßfurt Freunde und Forderer der Grundschule Haßfurt

Hopfurt

## § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Vorstandschaft (Nr. 6 der Satzung),
  - b) die Mitgliederversammlung (Nr. 7 bis 9 der Satzung).

#### § 6 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer.
  - d. dem Kassier,
  - e. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (3) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlung der Organe verpflichtet.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt und wird den Mitgliedern 10 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden per E-Mail bekanntgegeben.

### § 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jahresrechnung,
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl der Vorstandmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer,
  - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Haßfurt Dr.-Neukam-Straße 3 97437 Haßfurt Freunde und Forderer der Grundschule Haßfurt

Grundschule Haßfurt

Dürerweg Nassachtal Sylbaci

# § 10 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

# § 11 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es erstreckt sich jeweils vom 01. August bis zum 31. Juli.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Vereinsvermögen haftet für alle Verpflichtungen des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereins bleibt ausgeschlossen.

### § 12 Vermögen bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitgliedschaft oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Haßfurt. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Haßfurt im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

Haßfurt, 08.12.2023

Sabloe Heinisch 1. Vorsitzende

Nicole Dreer 2. Vorsitzende

Gisela Schott Schriftführerin